



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1167/2018		Datum: 17.12.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10 / Ne	
Betreff:			
Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume im Rathaus der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
14.01.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume im Rathaus der Stadt Koblenz.

Begründung:

1.

Ausgangssituation

Eine Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume im Rathaus gab es bisher nicht. Die gehandhabten Bedingungen für die Überlassung der Säle, die in Rechnung gestellten Kosten sowie eine Befreiung von den Kosten haben sich aus einer langjährigen Verwaltungspraxis ergeben.

Erstmals kam es in diesem Jahr zu einem Rechtsstreit wegen unterschiedlicher Ansichten über den Inhalt der ausgeübten Verwaltungspraxis, als eine Stadtratsfraktion – aufgrund der Ablehnung der Überlassung des historischen Rathaussaales anlässlich einer geplanten Bürgerinformationsveranstaltung – beim Verwaltungsgericht Koblenz vorläufigen Rechtsschutz beantragte.

Der Antrag wurde durch das Gericht zwar abgelehnt, es empfiehlt sich jedoch zur Klarstellung der Rechtslage für zukünftige Fälle eine Nutzungsordnung zu erlassen.

2.

Rechtliche Würdigung

Eine Nutzungsordnung bietet die Grundlage für eine rechtssichere Entscheidung über die Überlassung von Rathaussälen **an Dritte**.

Dies bedingt allerdings, dass die Kriterien für die Überlassung von Rathaussälen bzw. auch deren Ausschlusskriterien konkretisiert sind. Nach Inkrafttreten der Nutzungsordnung kann die bisherige Verwaltungspraxis nicht mehr bei Entscheidungen über neue Anträge herangezogen werden. Sinn der Nutzungsordnung ist es, vorher nicht festgeschriebene Kriterien, die bisher nur durch Einzelfälle Konturen gewonnen haben, ausdrücklich festzuhalten und einen Rahmen für Entscheidungen zu geben. Entscheidungen ohne den konkreten Rahmen einer Nutzungsordnung können leicht als willkürlich angesehen werden. Dies gilt es zukünftig zu vermeiden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Anzahl der Nutzungstage - in Folge der Regelung zur kostenfreien Überlassung von Räumlichkeiten bei Nachweis der Gemeinnützigkeit – im Hinblick auf den Hausmeistereinsatz finanziell problematisch werden könnte.

Die neue Nutzungsordnung verweist auf eine Hausordnung, die zeitgleich nach erfolgter Abstimmung mit dem Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement in Kraft treten wird und Bestimmungen u. a. für Werbung, Foto und Filmaufnahmen enthält.

Eine Abstimmung der Nutzungsordnung mit dem Ratsbüro ist erfolgt, ebenso die rechtliche Prüfung durch Amt 30 / Rechtsamt.

Der Stadtvorstand hat diese in seiner Sitzung vom 17.12.2018 befürwortet.

3.

Finanzielle Wirkung

Durch die neue Nutzungsordnung wurde die Gelegenheit wahrgenommen, die für die Überlassung anfallenden Nutzungsentgelte anzupassen. Hierbei wurden die Nutzungsentgelte verdoppelt. Die aktuell verwendeten Preise stammen noch aus der Zeit vor der Einführung des Euro.

Von der Erhebung des Entgelts abzusehen, ist nach der neuen Nutzungsordnung nur noch möglich, wenn der Nutzer den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt.

Anlage:

Nutzungsordnung